

Stand: 24.06.2026 22:04:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/2340

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/2340 vom 04.06.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 22 vom 26.06.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/4242 des BI vom 17.10.2019
4. Beschluss des Plenums 18/4357 vom 23.10.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 30 vom 23.10.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.11.2019



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

##### A) Problem

1. Die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen im Rahmen der Inklusion bedarf einer Anpassung hinsichtlich der zu entwickelnden sonderpädagogischen Kompetenzen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Lehrerausbildung.

Das bisherige Studium des Lehramts für Sonderpädagogik im Freistaat Bayern zeichnet sich durch ein intensives Studium mit Schwerpunkt auf einer sonderpädagogischen Fachrichtung und dadurch durch eine sehr hohe Fachlichkeit aus, die in Deutschland herausragend ist und bundesweit Anerkennung findet. Dieses Studium beinhaltet allerdings bereits jetzt i. d. R. geringe Anteile aus mindestens einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, die auch im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung mitgeprüft wird. Diese qualitativ hochwertige und spezialisierte Fachlichkeit gilt es dahingehend weiterzuentwickeln, dass eine vielfältigere Einsetzbarkeit der künftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik gewährleistet ist.

2. Studiengänge mit dem Ziel „Lehramt an beruflichen Schulen“, die mit einer Ersten Lehramtsprüfung abschließen, wurden von den Universitäten inzwischen zugunsten von Masterstudiengängen in Berufs- oder Wirtschaftspädagogik, die auch den Anforderungen des Lehramts an beruflichen Schulen genügen, eingestellt. Eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, die den Anforderungen des Lehramts an beruflichen Schulen genügt, entspricht gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn zusätzlich ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird. Damit ist der Zugang zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen möglich, mit deren Bestehen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben wird. Mit einem Diplom- oder Masterabschluss selbst wird ein berufsbefähigender Hochschulabschluss für außerschulische Berufsfelder erworben. Daher stellen Diplom- oder Masterstudiengänge für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen keine grundständigen Lehramtsstudiengänge im Sinne des BayLBG dar, auch wenn sie den Zugang zum Lehrerberuf an beruflichen Schulen eröffnen. Insofern wäre der Zugang zum Studium einer Erweiterung des Studiums des Lehramts an beruflichen Schulen nach Art. 18 BayLBG („Erweiterungsstudium“), das gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayLBG mit der Ersten Lehramtsprüfung abschließt, für Studierende der Berufs- oder Wirtschaftspädagogik nicht möglich. Dies stellt allerdings eine Benachteiligung dieser Studierenden gegenüber Studierenden in grundständigen Lehramtsstudiengängen dar, die den Zugang zu einem „Erweiterungsstudium“ bereits während ihres grundständigen Lehramtsstudiums erhalten. An einem Zugang zu den entsprechenden Studienangeboten, z. B. für eine sonderpädagogische Qualifikation oder im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, auch für Studierende der o. g. Bachelor-Master-Studiengänge besteht angesichts der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft an beruflichen Schulen ein dringliches Interesse.

Studierenden mit Ziel des Lehramts an beruflichen Schulen, die ihr Ziel jedoch nur noch über Studiengänge der Berufs- oder Wirtschaftspädagogik erreichen können, sollte der Zugang zu einem „Erweiterungsstudium“ auch im Rahmen dieser Studiengänge eröffnet werden.

Neben den unter den Nr. 1 und 2 benannten Änderungen des BayLBG wird auch eine Rechtsbereinigung vorgenommen.

## **B) Lösung**

Zu Nr. 1: Die Regelung in Art. 13 Nr. 2 BayLBG wird entsprechend geändert.

Zu Nr. 2: Die Regelungen in Art. 18 BayLBG werden entsprechend erweitert.

## **C) Alternativen**

Keine

## **D) Kosten**

### **1. Kosten für den Staat**

Zu Nr. 1:

Für das Gesamtvolumen des Studiums in den vorgesehenen zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ist nach Planungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zusammen mit den Lehrstühlen für Sonderpädagogik an den Studienstandorten München und Würzburg der gleiche Umfang vorgesehen wie für das derzeitige vertiefte Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Zudem haben bereits jetzt viele Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik ihr Studium mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayLBG erweitert, um ihre Verwendungschancen zu erhöhen. Insofern dürfen auch nach der Strukturänderung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik an den Studienstandorten München und Würzburg keine gegenüber dem Jetztstand zusätzlichen Ressourcen erforderlich sein. Mit Beschluss des Landtags vom 27.11.2014, Drs. 17/4529, wurde zudem ein Kapazitätsausbau der Studiengänge in der Sonderpädagogik beschlossen, dessen Umsetzung auch eingeleitet wurde. Damit ist von keiner Kostensteigerung allein durch die vorgesehene Änderung der Studienstruktur auszugehen. Es obliegt im Übrigen den Universitäten festzulegen, welche Zwei-Fächer-Kombinationen der sonderpädagogischen Fachrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen angeboten werden können.

Zu Nr. 2:

Mit der weiteren Gesetzesänderung sind ebenfalls keine Kosten verbunden, da mit der Möglichkeit des frühzeitigeren Zugangs zu einem Erweiterungsstudium die tatsächliche Aufnahme eines solchen Studiums ggf. nur im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten im jeweiligen Fach möglich ist. Ein Anspruch auf Zulassung zu z. B. zulassungsbeschränkten Studiengängen ist damit nicht verbunden.

### **2. Kosten für die Kommunen**

Keine

### **3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 248 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 5a Abs. 8 wird aufgehoben.
3. In Art. 13 Nr. 2 werden die Wörter „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ durch die Wörter „von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen“ ersetzt.
4. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für ein Studium, das auf eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 hinführt.“
5. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a  
Studium nach früherem Recht

Für Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik, die spätestens im Wintersemester 2019/2020 ihr Studium erstmalig aufgenommen haben, ist Art. 13 Nr. 2 in der bis zum 30. September 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1 Nr. 1**

Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

##### **Zu § 1 Nr. 2**

Die bislang in Art. 5a Abs. 8 BayLBG enthaltene Übergangsvorschrift wird zu dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens des hier behandelten Änderungsgesetzes (1. Oktober 2019) nicht mehr benötigt.

##### **Zu § 1 Nr. 3**

Die Regelung in Art. 13 Nr. 2 BayLBG wird dahingehend geändert, dass für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen festgelegt wird. Damit werden die sonderpädagogischen Kompetenzen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik bedarfsgerecht erweitert. Einzelheiten werden auf der durch Art. 26 BayLBG gegebenen Ermächtigungsgrundlage in der Ordnung der Ersten

Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) geregelt. Dort werden wie bisher nähere Bestimmungen über den jeweiligen Umfang des Studiums der einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtung als Zulassungsvoraussetzung und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung getroffen.

**Zu § 1 Nr. 4**

Mit der Ergänzung des Art. 18 BayLBG wird Studierenden bzw. Absolventen der Diplom- sowie der Bachelor- und Masterstudiengänge für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik der Zugang zur Erweiterung des Studiums („Erweiterungsfach“) für das Lehramt an beruflichen Schulen eröffnet. Im Hinblick auf die Regelung in Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG wird der Diplom- oder Masterabschluss in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach gefordert. Mit dem Wortlaut der Regelung in Art. 18 Satz 2 BayLBG soll daher der Zugang zu entsprechenden Studienangeboten für die Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen aber auch bereits für Studierende eines Bachelorstudiengangs für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik ausdrücklich eröffnet werden.

**Zu § 1 Nr. 5**

Die Universitäten haben damit die Zeit, ihre Studiengänge für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 auf die neue Struktur umzustellen.

**Zu § 2**

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 können Studierende der Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudiengänge für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik bereits ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit des Zugangs zu einem Erweiterungsstudium nutzen.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Otto Lederer

Abg. Eva Gottstein

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Margit Wild

Abg. Matthias Fischbach

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Drs. 18/2340)**

#### **- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Deshalb erteile ich dem Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo das Wort.

**Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo (Unterricht und Kultus):** Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe ja seit einiger Zeit das Vergnügen, bei der Kultusministerkonferenz zu sein und auch etwas davon mitzubekommen, wie die Bildungssysteme in anderen Ländern funktionieren, was dort gut läuft und was schlecht läuft. Ich sage Ihnen: Man kommt zurück nach Bayern und ist froh, dass wir in diesem Land so gut ausgebildete Lehrkräfte haben, dass wir über eine so gute Lehrerbildung verfügen und dass wir seit vielen Jahren so vorausschauend gehandelt haben, dass die große Mehrheit unserer gut ausgebildeten Lehrer zwei Staatsexamen gemacht hat und dass wir in Bayern sehr wenig Quereinsteiger haben. Wir kennen andere Bundesländer, in denen es sehr viele Quereinsteiger gibt. Insofern sind wir sehr gut aufgestellt.

Ich bin auch froh, dass wir die Lehrerbildung schulartspezifisch betreiben, dass wir sie in einer heterogenen Zeit, in der es wichtig ist, die Schülerinnen und Schüler individuell zu unterrichten, sehr genau machen. Es ist auch von ganz entscheidender Bedeutung, eine hohe Fachlichkeit zu haben. Das ist wichtig; das liefern unsere Lehrerinnen und Lehrer. Sie haben allesamt eine didaktisch-pädagogische Kompetenz, die im nationalen Vergleich ihresgleichen sucht.

Auf der anderen Seite stehen wir in einer sich wandelnden Gesellschaft ständig vor neuen Herausforderungen. Genau darum geht es in dem Gesetz, das wir heute vorlegen. Wir wollen die Lehrerbildung in einigen Bereichen noch stärker machen, als sie schon ist. Da geht es insbesondere um zwei Themenfelder: zum einen um die Inklusiv-

sion und zum anderen um die berufliche Bildung. Ich will Ihnen das in aller Kürze vorstellen, weil ich davon ausgehe und hoffe, dass wir dieses Gesetz nach entsprechenden Diskussionen möglichst gemeinsam auf den Weg bringen können.

Wir haben in diesem Jahr "10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention" gefeiert. Da wurde der Fokus natürlich sehr stark auf die Inklusion gelegt. In den letzten zwei Legislaturperioden ist bei der Inklusion auch schon einiges auf den Weg gebracht worden. Wir hatten über zwei Legislaturperioden hin eine gut funktionierende Arbeitsgruppe. Ich möchte an dieser Stelle dem Kollegen Dünkel danken, der diese Arbeitsgruppe seit längerer Zeit leitet. Ich will gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass wir es auch in dieser Legislaturperiode schaffen, über die Grenzen der Fraktionen hinweg beim Thema Inklusion gut voranzukommen.

In diesem Bereich spielen die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen eine besondere Rolle, ich möchte sagen: eine Schlüsselrolle. Mein Dank gilt allen, die sich hier seit vielen Jahren einsetzen, etwa im Bereich der MSD bei der Diagnostik oder Fortbildung. Das ist eine sehr ehrenvolle und gute Aufgabe.

Jetzt geht es darum – das ist in diesem Gesetzentwurf angelegt –, die gestiegenen Anforderungen abzubilden. Es geht auch darum, die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in ihrer Ausbildung noch stärker und zukunftsfähig zu machen. Insofern sind in Zukunft zwei Fachrichtungen zu studieren. Das ist mit den jeweiligen Universitäten in München und Würzburg auch schon abgesprochen. Jetzt geht es darum, auch den neuen Standort in Regensburg entsprechend zu ertüchtigen. Ich glaube, wir werden danach breiter aufgestellt sein. Insofern bitte ich auch hier um Unterstützung.

Der zweite Bereich betrifft die beruflichen Schulen. Sie kennen die Ausgangssituation. Im beruflichen Schulwesen sind die Studiengänge auf Bachelor und Master umgestellt. Deshalb ist es so, dass diesen Studierenden kein Zugang zu den Erweiterungsfächern mit Staatsexamensabschluss gewährt wird. Das wollen wir aber. Wir haben das deshalb auch in diesem Gesetz niedergelegt. Wir wollen das ändern. Wir wollen

die Ausbildung noch breiter aufstellen und unseren angehenden Berufs- und Wirtschaftspädagogen die Chance geben, das Studium breiter anzulegen. Ich spreche auch allen Berufs- und Wirtschaftspädagogen, die in diesem Bereich tätig sind, meinen Dank aus.

Das Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, auf Herausforderungen der Zukunft zu reagieren und gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer in Bayern zu haben, so wie das bisher der Fall ist. Diese sind die Stärke unseres bayerischen Bildungssystems. Viele Studien machen immer wieder deutlich: Auf die Lehrerinnen und Lehrer kommt es an. Unser Bildungssystem ist auch nur deshalb so stark, weil wir über hervorragend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer verfügen.

Ich freue mich auf die sicherlich einsetzende Diskussion und den sachlichen Austausch. Ich freue mich auch auf die Gespräche im Bildungsausschuss und bitte und werbe um Unterstützung für dieses Vorhaben, die Lehrerbildung noch breiter und noch besser als bisher aufzustellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Bevor ich die Aussprache eröffne, möchte ich noch etwas nachholen, was eigentlich gar nicht geht. Die Kollegin Martina Fehlner hat nämlich heute Geburtstag. Das war irgendwie nicht angekommen. Herzlichen Glückwunsch! Schön, dass Sie mit uns feiern.

(Allgemeiner Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Maximilian Deisenhofer (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich erst mal für die wirklich passenden Worte bedanken,

die Sie gerade gefunden haben. Mich macht allerdings fassungslos, dass es Kollegen gibt, die bei so einer Gedenkminute sitzen bleiben und sich nicht erheben.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN, der CSU, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Nun zum heutigen Gesetzentwurf: Dieser betrifft leider nur kleine Änderungen der Lehrkräfteausbildung in Bayern. Aus unserer Sicht bedarf es aber einer grundlegenden Überarbeitung der Lehrkräfteausbildung insgesamt. Wir haben dazu bereits in der vergangenen Legislaturperiode einen ausführlichen Gesetzentwurf eingebracht. Ich kenne die Stärken, aber vor allem auch die Schwächen der bayerischen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung auch aus eigener Erfahrung nur allzu gut.

Ganz aktuell hat die Sprecherin der Bayerischen Universitätenkonferenz Sabine Dörring-Manteuffel in der "Augsburger Allgemeinen" auf die Missstände hingewiesen. Auch der BLLV fordert völlig zu Recht ein Update der Lehrkräfteausbildung.

Wir GRÜNE wollen beispielsweise einen allgemeinen Lehramtsbachelor, sodass die Spezialisierung auf die Schularten dann erst im Master erfolgt. Das macht viel mehr Sinn, als die bayerischen Lehrerinnen und Lehrer durch Sondermaßnahmen von links nach rechts zu schieben. Außerdem wünschen wir uns auch schon im Studium viel mehr Praxisbezug. Im Anschluss daran wollen wir dann ein 18-monatiges Referendariat mit fairer Bewertung und besserem Coaching der jungen Lehrkräfte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt aber konkret zum heute vorliegenden Gesetzentwurf: Das eine ist eine Weiterentwicklung, die wir auch schon aus anderen Bundesländern kennen. Hier muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass das Fachwissen nicht verwässert wird. Bei einem Einsatz in einem sonderpädagogischen Förderzentrum ist eine breitere Aufstellung aber sicher gerade kein Nachteil.

An der Stelle auch von mir noch ein Wort zur Inklusion: Dieses Thema erwähnen Sie im Gesetzentwurf nur am Rande. Dieser Gesetzentwurf wurde auch nicht in der interfraktionellen Arbeitsgruppe diskutiert. Ich glaube, hier waren wir fraktionsübergreifend schon mal weiter.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD und der FDP)

Sonderpädagogisches Fachwissen sollte in alle Lehrämter integriert werden. Wie ist der heutige Stand zu bewerten? – Die Studienplatzkapazitäten in der Sonderpädagogik in München und Würzburg sollten ausgeweitet werden. In Regensburg entsteht ein ganz neuer Ausbildungsstandort. Wir haben schließlich auch über die Einführung eines Zweifachs Sonderpädagogik diskutiert. Diese Diskussion sollten wir dringend wieder aufnehmen. Sie betreiben hier nur Feintuning.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum zweiten Punkt, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Wir befürworten hier die Änderung der LPO I. Wir begrüßen, dass die Bachelor- und Masterstudierenden der beruflichen Bildung künftig bereits parallel zum grundständigen Studium dieses auch erweitern können.

Kurzum: Ihre heute eingebrachten Vorschläge gehen in die richtige Richtung. Auf den großen Wurf bei der Reform der Lehrkräfteausbildung müssen wir aber, wie in vielen anderen Bildungsbereichen, wohl leider noch sehr lange warten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Der nächste Redner ist der Kollege Otto Lederer von der CSU-Fraktion.

**Otto Lederer (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf zunächst kurz auf das eingehen, was Kollege Max Deisenhofer eingangs gesagt hat. Dem schließe ich mich voll und ganz an. Ich hätte es bis dato auch nicht ge-

glaubt, dass es Mitglieder in diesem Hohen Hause gibt, die sich bei einer Gedenkminute nicht von ihrem Platz erheben.

(Anhaltender Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Ich finde diese Entwicklung mehr als traurig und bedenklich.

Aber ich muss natürlich auch auf das eingehen, was der Kollege zu diesem Gesetzentwurf gesagt hat: Es ist richtig, dass die GRÜNEN bereits in der vergangenen Legislaturperiode in diesem Hohen Haus einen Änderungsvorschlag zum Lehrerbildungsgesetz eingebracht haben. Aber keine einzige Fraktion – nicht eine! – hat sich diesem Gesetzentwurf angeschlossen. Die Lehrerverbände, mit denen ich darüber gesprochen habe, haben das ganz genauso gesehen. Dieser Gesetzentwurf, den die GRÜNEN in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht haben, war leider ein Rohrkrepierer. Deswegen bin ich sehr froh,

(Beifall bei der CSU)

dass die Staatsregierung die Stellschrauben dort nachjustiert, wo aus unserer Sicht auch Bedarf besteht.

Dieser Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes enthält neben ein paar rechtsbereinigenden Veränderungen und einer sinnvollen Übergangsvorschrift vor allem zwei wichtige Punkte: Sie betreffen die Artikel 13 und 18. Worum geht es in Artikel 13? – Der Artikel 13 beschäftigt sich mit dem Studium des Lehramts für Sonderpädagogik. Bislang war es so, dass das Studium besonders intensiv war und nur einen einzigen Schwerpunkt in der sonderpädagogischen Fachrichtung hatte. Wir hatten eine sehr hohe Fachlichkeit, und die Ausbildung ist weit über Bayern hinaus sehr gut anerkannt.

Da aber Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selten nur eine Beeinträchtigung haben, zum Beispiel nur im kognitiven, nur im sozialen oder nur

im emotionalen Bereich oder auch nur in körperlicher Hinsicht, sondern oftmals zwei oder mehr Bereiche ineinander spielen, war es bisher schon üblich, dass im Studium ein gewisser Anteil weiterer sonderpädagogischer Fachrichtungen belegt wurde. Aber man muss ganz ehrlich sagen: Im Zuge der zunehmenden Heterogenität und der zunehmenden Inklusion genügen diese geringen Anteile nicht mehr den Herausforderungen künftiger Lehrergenerationen, die sowohl an Förderzentren als auch an allgemeinbildenden Schulen, zum Beispiel im Bereich der Inklusion, eingesetzt werden können.

Deswegen soll mit der Änderung des Artikels 13 Nummer 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes das Lehramtsstudium für Sonderpädagogik auf zwei sonderpädagogische Fachrichtungen erweitert werden. Damit soll die Lehrerausbildung noch besser auf die Anforderungen im schulischen Alltag vorbereiten und eine vielfältigere Einsatzmöglichkeit der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik ermöglichen. Die Details werden in Verordnungen geregelt.

Die Änderung – das ist vielleicht auch sehr interessant – tritt erst mit dem Wintersemester 2020/2021 in Kraft, damit wir auch den Universitäten die entsprechende Zeit geben können, um die Studiengänge vorzubereiten. Diese Universitäten haben sich im Übrigen sehr konstruktiv mit eingebracht und arbeiten schon seit Jahren gemeinsam mit dem Ministerium an dieser Thematik. An dieser Stelle sage ich einen herzlichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten.

Der Punkt 2 betrifft die Änderung des Artikels 18. Hier soll ein Satz 2 eingefügt werden, der es zukünftig ermöglicht, dass Diplom- oder Masterabsolventen, die sowieso den Zugang zum Lehramt an beruflichen Schulen haben, auch den Zugang zu einem Erweiterungsstudium erhalten. Hintergrund ist, dass Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen inzwischen durch Bachelor- bzw. Masterstudiengänge in Berufs- oder Wirtschaftspädagogik ersetzt worden sind, die unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel, wenn man vorher ein einjähriges Praktikum oder eine berufliche Ausbildung absolviert hat, dann auch zu einem Zugang zu einer beruflichen Schullaufbahn berechtigen.

Da dieser Weg aber kein genuiner Lehramtsstudiengang ist, greifen in diesem Fall eben nicht die bisherigen Bestimmungen für die Erweiterung eines Lehramtsstudiengangs, zum Beispiel zum Erwerb einer weiteren Qualifikation in puncto Sonderpädagogik oder zu einer DaZ-Weiterqualifizierung, also Deutsch als Zweitsprache. Aber genau an solchen Erweiterungen besteht sehr großes Interesse, und es besteht auch entsprechender Bedarf an unseren beruflichen Schulen, weil sich Heterogenität, Zuwanderung und Inklusion natürlich auch dort niederschlagen. Deshalb ist es sinnvoll, eine entsprechende Öffnungsklausel im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz zu schaffen und bereits im kommenden Wintersemester an den entsprechenden Universitäten umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund freue ich mich über diese Gesetzesinitiative und harre der Diskussion bei uns im Bildungsausschuss.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächste spricht die Kollegin Eva Gottstein von den FREIEN WÄHLERN.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! *Panta rhei* – alles fließt –; nicht nur der Schweiß und die kühlen Getränke, sondern alles ist in Bewegung. Das sagt im Übrigen auch der Katholische Deutsche Frauenbund. Der Frauenbund sagt auch: Frauen bewegen alles. Natürlich ist unsere Gesellschaft nicht nur deswegen, aber auch deswegen in Bewegung.

Eine sich ständig wandelnde Gesellschaft heißt natürlich auch, dass sich das Umfeld für die zu Erziehenden und für die zu Bildenden in dieser Gesellschaft wandelt. Das heißt auch, dass es sich wandelt für diejenigen, die in dieser Gesellschaft erziehen und bilden; das bedeutet also eine sich wandelnde Gesellschaft für Lehrer und Lehrerinnen.

Das haben dankenswerterweise auch unser Kultusminister und sein Ministerium rechtzeitig erkannt. Deswegen debattieren wir in Erster Lesung über zwei nicht unbedeutende Änderungen im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz. Die Kollegen, die vor mir gesprochen haben, und auch der Minister haben es schon erklärt: Es betrifft zum einen die Sonderpädagogik und zum anderen die künftigen Lehrkräfte an unseren beruflichen Schulen. Es geht darum, dass wir unsere Lehrkräfte im sonderpädagogischen Bereich auf die künftigen Anforderungen besser und zeitgemäßer als bisher vorbereiten, und es geht auch darum, in Zukunft qualifizierte Fachkräfte an bayerischen Schulen sicherzustellen.

Deshalb ist es ein sehr guter Gesetzentwurf. Es geht darum, auch in der sonderpädagogischen Ausbildung den geänderten Arbeitsalltag in diesem Bereich widerzuspiegeln. Wir verzeichnen in der Sonderpädagogik inzwischen eine große Vielfalt, auch hinsichtlich der Förderbedarfe. Deswegen bedarf es auf der einen Seite einer hochspezialisierten Fachlichkeit, auf der anderen Seite aber zunehmend eines Generalisistentums, um fundierte Kenntnisse in mehreren Förderbereichen vermitteln zu können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klar, dass in Zukunft im Studium zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gelehrt werden bzw. dass die Studierenden sich darauf vorbereiten müssen. Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen statt einer – das ist unserer Meinung nach der richtige Mittelweg zwischen Spezialistentum und Generalisitentum. Das ist die richtige Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an den Förderschulen auf der einen Seite, an den allgemeinbildenden Schulen, wo sie vermehrt zum Einsatz kommt, auf der anderen Seite. Damit schaffen wir frühzeitig die Voraussetzung, um auch perspektivisch die Lehrerversorgung im Sonderschulbereich sicherstellen zu können. Dabei kommt der flexiblen Einsetzbarkeit große Bedeutung zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der zweite Teilbereich betrifft die beruflichen Schulen und zielt darauf ab, dass der Status quo einen rechtlichen Unterbau bekommt. Im gewerblich-technischen, sozialpädagogischen und kaufmännischen Bereich kann eben nicht mehr direkt auf das entsprechende Lehramt studiert werden, sondern es bedarf eines Erweiterungsstudiums bzw. einer Zusatzqualifikation. Mit der Umstellung kann jetzt rechtzeitig begonnen werden, sodass unnötige Wartezeiten für die Studierenden verhindert werden. Das ist eine relativ kleine Änderung mit einer – hoffentlich – großen Wirkung.

Gerade an den beruflichen Schulen brauchen wir großes Engagement. Ich möchte die letzten 38 Sekunden dazu nutzen, gerade dem Personal an dieser Schulart zu danken. Die Lehrerinnen und Lehrer dort haben immer noch mit sehr großen Klassen zu kämpfen. Die Inklusion ist zu bewältigen; die Flüchtlingsbeschulung ist wunderbar bewältigt worden. Das Personal an diesen Schulen ist nach wie vor hohen Anforderungen ausgesetzt und hat sich in den vergangenen Jahren deutlich über das vom Arbeitgeber vorgegebene Maß hinaus engagiert. Dafür nochmals danke!

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlage dafür, dass sich die jungen Leute in unserem Schulsystem, in unserem unterrichtenden System weiterhin entsprechend engagieren können. Deshalb stimmen wir zu. Die vorgeschlagene Änderung ist praxisnah und zukunftsweisend.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für die AfD spricht als Nächster der Kollege Markus Bayerbach.

(Beifall bei der AfD)

**Markus Bayerbach (AfD):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Selten hat es in diesem Haus so viel Einigkeit über eine Gesetzesänderung gegeben; auch wir werden sie mittragen.

Zu den Vorrednern, die Mängel der Lehrerausbildung benannt haben, möchte ich eines sagen: Damit werden wir unseren Lehrern nicht gerecht. Wir haben toll ausgebildete Lehrer. Die Schuld, dass die Universitäten mit der Änderung der Lehrerausbildung manchmal nicht hinterherkommen, liegt eher hier, das heißt in der Vielzahl der politischen Wünsche, die dazu führen, dass sich das Rad zu schnell dreht. Vielleicht sollten wir das Rad hier manchmal etwas ruhiger drehen und den Universitäten die Zeit lassen, mit der Änderung der Ausbildung gemütlich und gründlich hinterherzukommen.

(Beifall bei der AfD)

Die Kollegen haben es schon gesagt: Wir haben inzwischen eine sehr heterogene Schullandschaft. Die Eltern haben oft das Problem, dass sie sich in dem Spannungsfeld zwischen Beruf und Erziehung ihrer Kinder aufreiben; vielleicht müssen sie auch zusätzliche gesundheitliche Schicksalsschläge, die ihre Kinder betreffen, verkraften. Daher ist es wichtig, dass wir ihnen gemeinsam mit den Schulen Halt und die entsprechende Unterstützung geben. Für die Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe sind die sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Lehrkräfte an unseren Schulen sehr wichtig. Deren Arbeit wurde zu Recht gelobt. Wir haben in Bayern auch in diesem Bereich wirklich Topleute.

Den Vorstoß der Regierung, das Ganze zukünftig in zwei Fachrichtungen aufzuspalten, finde ich richtig. Ich möchte aber davor warnen, dieses Rad – jetzt bin ich wieder bei meinem Bild – noch weiter zu drehen. Zu viele Spezialisten an den Schulen bringen uns überhaupt nichts. Wir haben derart viele verschiedene Probleme, dass wir auch gut ausgebildete Generalisten brauchen. Diese gehören in großer Zahl an die Schulen.

An die Politik möchte ich appellieren, die Erwartungshaltung, alle Defizite könnten immer mit Spezialisten bzw. mit Sonderpädagogik ausgeglichen werden, herunterzufahren. Nicht jedes Defizit und nicht jede persönliche Nichtbegabung muss gleich als

behandlungs- bzw. therapiebedürftiges Handicap angesehen werden. Vielleicht täte es uns allen gut, in Bezug auf manche Dinge etwas mehr Laissez-faire-Einstellung zu zeigen.

Die Änderung von Artikel 18 zielt darauf ab, die Benachteiligung von Berufs- und Wirtschaftspädagogen zu beseitigen. Sie sollen zukünftig im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit erhalten, sich sonderpädagogische Qualifikationen anzueignen. Das müsste längst selbstverständlich sein. Es ist überflüssig, darüber überhaupt zu reden, und es ist überfällig, es zu machen.

Wir, die AfD-Fraktion, haben den Anspruch, eine Politik zu machen, die dem Wohl des Kindes dient und den Schüler in den Mittelpunkt stellt. Deshalb stimmen wir den Anträgen zu.

Werte Kollegen, eines möchte ich aber noch sagen: Unser bewährtes bayerisches Schulsystem basiert halt doch auf leistungsmäßiger Differenzierung und Leistungsorientierung. Wir möchten vermeiden – diesen Appell haben wir schon ein paar Mal an Sie gerichtet –, dass unsere Kinder über- oder unterfordert werden. Die Inklusion sollte nicht zu weit gehen. Inklusion ja, aber bitte immer mit Augenmaß! Inklusion sollte nicht als ideologischer Kampfbegriff verwendet werden. Wir sollten die Kinder nicht in ein System hineinpressen, in das sie vielleicht nicht gehören. Am Ende des Tages wird ihre ganze Schullaufbahn verhunzt, nur weil man ihnen etwas Gutes tun will, was tatsächlich nichts Gutes für sie ist.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als nächster Rednerin erteile ich der Kollegin Margit Wild von der SPD-Fraktion das Wort.

**Margit Wild (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eva Gottstein, ich kann dir nur recht geben.

(Zuruf der Abgeordneten Eva Gottstein (FREIE WÄHLER))

– Da staunst du. – Du hast gesagt, dass wir Lehrkräfte an unseren beruflichen Schulen brauchen. Wir alle betonen, wie wichtig uns die berufliche Bildung ist, stellen aber immer wieder fest, dass an diesen Schulen die Lehrer fehlen. Wir haben viel zu große Klassen. Demzufolge ist Punkt 2 des Gesetzentwurfs ein guter Vorschlag, der ganz einfach den Fakten und der Notwendigkeit geschuldet ist. Diesem Punkt kann man auf jeden Fall zustimmen.

Schwieriger wird es schon bei Punkt 1. Dieser betrifft den Bereich der Sonderpädagogik. Lieber Minister Piazzolo, ich habe den Eindruck gewonnen, dass Sie mit diesem Vorschlag wieder nur ein Trippelschrittchen unternehmen. In der Diskussion – zumindest in der interfraktionellen Arbeitsgruppe, der die SPD bis dato angehört hat – waren wir schon viel weiter. Das muss ich ganz einfach sagen.

Ich erinnere auch daran – lieber Norbert, du warst dabei –, dass wir gute Gespräche mit einer Vertreterin der Universität Passau hatten. Auch mit Frau Prof. Dr. Rank von der Universität Regensburg haben wir gesprochen. Diese Expertinnen haben uns in der Arbeitsgruppe klipp und klar aufgezeigt, wie Lehrerbildung in Zeiten der Inklusion sein muss: Inklusion ist Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Demzufolge muss sie auch in der Ausbildung entsprechend verankert werden – diese beiden Professorinnen haben das klipp und klar gesagt –, und zwar im Hinblick auf die theoretische Wissensvermittlung und im Hinblick auf die praxisorientierte Anwendung. Die Universitäten in Passau und in Regensburg sind insoweit vorbildlich tätig.

Welches Ziel verfolgt nun der Gesetzentwurf? – Die sonderpädagogischen Studiengänge werden ein Stück weit aufgebrochen. Es wird etwas vorgeschrieben, was für manche Studenten der Sonderpädagogik schon Realität ist. Sie haben nämlich nicht nur einen Förderschwerpunkt, sondern suchen sich schon von Haus aus zwei Förderschwerpunkte, um ihre beruflichen Chancen deutlich zu vergrößern und den Herausforderungen im Klassenzimmer besser gerecht zu werden.

Der Gesetzentwurf ist insoweit in gewisser Weise – ich formuliere es positiv – halbherzig; man nimmt halt eine zweite Fachrichtung hinzu. Die Idee, die Lehrerbildung grundsätzlich neu auszurichten, wird aber nicht aufgegriffen. Lieber Michael Piazzolo, auch du warst doch in Finnland dabei, als wir uns das dortige System angeschaut haben. Die Verantwortlichen dort haben uns gesagt: Es braucht die Basics wirklich für alle Lehrerinnen und Lehrer. Denn sie müssen es anwenden können. Für den Unterricht brauchen sie das entsprechende Rüstzeug.

(Beifall bei der SPD)

Was mich so traurig stimmt, ist die Tatsache, dass dieser Gesetzentwurf in der interfraktionellen Arbeitsgruppe Inklusion, der ich nicht mehr angehöre, nicht vorgestellt worden ist. Dort wurde nicht über diesen Gesetzentwurf diskutiert. Ich werte das als Zeichen der geringen Wertschätzung dieser interfraktionellen Arbeitsgruppe. Ich fühle mich darin bestätigt, dass wir den Schritt vollzogen haben und dieser Arbeitsgruppe nicht mehr angehören.

Wie gesagt, der Punkt 2 dieses Gesetzentwurfs ist der Notwendigkeit geschuldet. Den Punkt 1 dieses Gesetzentwurfs werden wir im Ausschuss kritisch bewerten. Herr Minister, ich glaube, dafür werden Sie keine Zustimmung erhalten.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Der letzte Redner in dieser Debatte ist Herr Kollege Matthias Fischbach von der FDP.

**Matthias Fischbach (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Ausbildung der Lehrer ist für uns eine tragende Säule unseres Bildungswesens. Dass diese Ausbildung regelmäßig an die Bedürfnisse angepasst werden muss, steht außer Frage. Die Frage lautet, ob wir den Bedürfnissen gerecht werden. Ich glaube, der Reformbedarf geht weit über das hinaus, was im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt wird. Herausforderungen wie

die Inklusion, die Integration und die Digitalisierung betreffen nicht nur unser Bildungssystem, sondern auch Gesellschaft und Wirtschaft. Sie erfordern eine Flexibilisierung. Diese Herausforderungen gehen weit über das hinaus, was wir mit diesem Gesetzentwurf adressieren. Unser System ist viel zu starr, um auf die Fragestellungen, die vor uns liegen, angemessen reagieren zu können.

Die Ausweitung der Fachrichtungen für Lehramtsstudenten der Sonderpädagogik und das Ergänzungsstudium für Berufsschullehrer sind zwar Teile von Instrumenten zur Bewältigung dieser Herausforderungen, aber relativ kleine Teile. Der Gesetzentwurf enthält nur diese beiden Einzelfallregelungen, die nur einen Bruchteil der Studenten betreffen, die auf ein Lehramt studieren. Diese Einzelfälle sollten für uns der Anstoß sein, einmal grundsätzlich darüber nachzudenken, wie wir unser System neu und flexibler gestalten können. Das sehen die Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN und der SPD ähnlich. Wir müssen uns dem Bologna-Prozess und dem zweistufigen System stellen. Ich werde das später noch weiter ausführen.

Zunächst möchte ich aber kurz auf die zwei Punkte dieses Gesetzentwurfs eingehen. Grundsätzlich halte ich es für positiv, beim Lehramtsstudium für Sonderpädagogik eine zweite Fachrichtung zu verankern. Damit werden wir den Bedürfnissen vor Ort gerecht, weil die Schülerinnen und Schüler häufig nicht nur ein Problem oder eine Auffälligkeit haben, sondern meistens verschiedene Probleme. Deshalb ist es sinnvoll, die Sonderpädagogen breiter aufzustellen. Bei diesem Gesetzentwurf müssen wir uns aber fragen, ob das, was in der Theorie gut klingt, in der Praxis auch gut umgesetzt werden kann. Wir müssen darauf achten, dass diese Verbreiterung nicht auf Kosten der Vertiefung geht, die nötig ist, um die Kinder gut zu erziehen. Die Opposition wird daher die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs sehr genau beobachten.

Ich möchte auf die Lehramtsanwärter eingehen, die einen Master in Pädagogik gemacht haben. Hier waren Reformen überfällig. Wir sollten einmal darüber nachdenken, ob wir nicht das gesamte Lehrerausbildungssystem auf das Bachelor/Master-System umstellen sollten. Im Gegensatz zu den GRÜNEN würde ich sagen, wir sollten zu-

nächst einen Fach-Bachelor einführen. Die Leute können sich dann entscheiden, ob sie auf das Lehramt, Pädagogik und Master, studieren oder in die freie Wirtschaft einsteigen wollen und dazu einen normalen Master erwerben. Mit diesem System könnten wir es schaffen, Menschen, die zunächst kein Lehramt angestrebt haben, im Laufe ihrer Karriere für diesen Beruf zu gewinnen. Das ist notwendig, um unser System besser zu machen.

An den beruflichen Schulen sehen wir, dass es sehr gut ankommt, wenn eine Person nicht nur ein Lehramtsstudium absolviert, sondern vorher auch einmal in der freien Wirtschaft gearbeitet hat. Davon profitieren alle. Wir sollten deshalb unser System in diese Richtung weiterentwickeln. Wir sehen an diesem Gesetzentwurf, dass wir als Opposition noch sehr viel antreiben müssen. Wir Freien Demokraten machen das gerne und sehen das als unsere Grundaufgabe an. Wir werden in diesem Sinne die Ausschussberatungen weiter begleiten. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen. Der Gesetzentwurf wird dem federführenden Ausschuss überwiesen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Bildung und Kultus

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/2340

**zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/3982

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Lehrerbildungsgesetzes  
(Drs. 18/2340)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter:

**Otto Lederer**

Mitberichterstatter:

**Maximilian Deisenhofer**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/3982 endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 11. Juli 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 8. Oktober 2019 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - SPD: Ablehnung
  - FDP: Zustimmung
- Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/3982 in seiner 19. Sitzung am 17. Oktober 2019 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- B90/GRÜ: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- AfD: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 5 wird das Wort „September“ durch das Wort „November“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „Oktober“ durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/3982 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- B90/GRÜ: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- AfD: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Markus Bayerbach**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/2340, 18/4242

#### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

##### § 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 248 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 5a Abs. 8 wird aufgehoben.
3. In Art. 13 Nr. 2 werden die Wörter „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ durch die Wörter „von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen“ ersetzt.
4. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für ein Studium, das auf eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 hinführt.“
5. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

##### „Art. 25a Studium nach früherem Recht

Für Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik, die spätestens im Wintersemester 2019/2020 ihr Studium erstmalig aufgenommen haben, ist Art. 13 Nr. 2 in der bis zum 30. November 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

##### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Alexander Hold**

III. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Otto Lederer

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Eva Gottstein

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Margit Wild

Abg. Matthias Fischbach

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Meine Damen und Herren, ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Drs. 18/2340)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

### **Änderungsantrag der Abgeordneten**

**Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger u. a. (CSU),**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Eva Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE**

**WÄHLER)**

**(Drs. 18/3982)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Auf die Fraktion der CSU entfallen 9 Minuten, auf die Fraktion der GRÜNEN 6 Minuten, auf die Fraktion der FREIEN WÄHLER 5 Minuten und auf die Fraktionen der AfD, der SPD und der FDP jeweils 4 Minuten. Die Staatsregierung hat eine Redezeit von 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda und Markus Plenk können jeweils 2 Minuten sprechen.

Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat Herr Abgeordneter Otto Lederer von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Otto Lederer (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben die Zweite Lesung zum Lehrerbildungsgesetz. Neben ein paar rechtsbereinigenden Veränderungen und einer Übergangsvorschrift geht es in diesem Lehrerbildungsgesetz hauptsächlich um zwei Punkte, die aber wichtig sind:

Punkt 1 betrifft das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik. Bislang müssen diejenigen, die das Lehramt für Sonderpädagogik studieren, ein sehr intensives Studium

mit dem Schwerpunkt auf einem einzigen sonderpädagogischen Fachbereich absolvieren. Das garantiert eine unglaublich hohe Fachlichkeit, die deutschlandweit einmalig ist. Aber Tatsache ist, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur selten eine Beeinträchtigung in einem einzigen Bereich haben, zum Beispiel nur in sozialer, emotionaler, körperlicher, psychischer oder kognitiver Hinsicht. In der Regel weisen diese Schülerinnen und Schüler oftmals in zwei oder mehreren Bereichen gleichzeitig Schwächen auf. Deshalb war es schon bisher üblich, dass sich angehende Lehrerinnen und Lehrer im Studium auch in anderen pädagogischen Fachrichtungen Vorlesungen angehört und sich dort vertieft aus- und weitergebildet haben.

Aber im Zuge der Heterogenität an unseren Schulen, die unglaublich zunimmt, und vor dem Hintergrund der Inklusion genügen diese kleinen Anteile oftmals nicht mehr, um den Herausforderungen zukünftiger Lehrergenerationen gerecht zu werden, die ja sowohl in Förderzentren als auch an Regelschulen, zum Beispiel mit dem Profil Inklusion, eingesetzt werden. Deshalb soll mit der Änderung des Artikels 13 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes das Lehramtsstudium für Sonderpädagogik nun auf zwei sonderpädagogische Fachrichtungen erweitert werden. Damit soll die Ausbildung noch besser auf die Anforderungen im schulischen Alltag abgestellt und eine noch vielfältigere Einsetzbarkeit der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik möglich gemacht werden. Details sollen dann auf der Verordnungsebene gemeinsam mit den Universitäten ausgearbeitet und dann, zum Beispiel in der Lehramtsprüfungsordnung, also der LPO I, geregelt werden.

Diese Änderungen treten aber erst zum Wintersemester 2021 in Kraft, um den Universitäten Zeit für die Umstellung ihrer Studiengänge zu geben. Die Universitäten beschäftigen sich seit Jahren gemeinsam mit dem Ministerium mit diesem Thema. Ich darf an dieser Stelle meinen herzlichen Dank an die Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten aussprechen, die sich in den vergangenen Jahren sehr konstruktiv eingebracht und so ihren Beitrag zur Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs geleistet haben.

Punkt 2: Die zweite wesentliche Änderung betrifft das Lehramt an den beruflichen Schulen. Hier soll dem Artikel 18 ein weiterer Satz angefügt werden, der es zukünftig ermöglicht, dass Diplom- oder Masterabsolventen, die den Zugang zum Lehramt an beruflichen Schulen haben, auch den Zugang zu einem Erweiterungsstudium bekommen. Hintergrund ist Folgendes: Bisher wurden Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen, zum Beispiel im gewerblich-technischen, im sozialpädagogischen oder im kaufmännischen Bereich, durch Bachelor- oder Masterstudiengänge in der Berufs- oder Wirtschaftspädagogik ersetzt. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge können unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel wenn sie ein einjähriges berufliches Praktikum abgeleistet oder eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, Zugang zum Lehramt an den beruflichen Schulen bekommen.

Dieser Weg ist aber kein genuines Lehramtsstudium. Nur für derartige Studiengänge gab es bislang die Möglichkeit der Erweiterung des Studiums. Diese Erweiterungsmöglichkeiten sind wichtig, weil damit zusätzliche Qualifikationen in der Sonderpädagogik oder für DaZ – Deutsch als Zweitsprache – erworben werden können. Es wäre schade, den Kolleginnen und Kollegen, die den Weg in das Lehramt an beruflichen Schulen über ein Masterstudium finden wollen, diese Erweiterungsmöglichkeiten zu nehmen. Deswegen soll diese wichtige Änderung vorgenommen werden. Wir sollten dies unbedingt unterstützen; denn an unseren beruflichen Schulen ist die Heterogenität mit am größten. Dort haben wir es mit Zuwanderung und Inklusion zu tun. Deshalb ist die Einführung dieser Öffnungsklausel sinnvoll.

Aufgrund der Tatsache, dass die parlamentarische Behandlung nicht so schnell vorangeschritten ist, wie wir uns das vorgestellt haben, konnte das Gesetz nicht zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten; wir haben heute bereits den 23. Oktober. Eine rückwirkende Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist meines Erachtens nicht unbedingt erforderlich. Deshalb wollen wir dieses Gesetz im Dezember 2019 in Kraft treten lassen. Während des Studiums werden Erweiterungswünsche nicht in großer Häufigkeit auftreten. Selbst wenn solche Fälle auftreten sollten, könnten die Universitäten Erweiterungen

zulassen. Sollte es tatsächlich an der einen oder anderen Universität größere Probleme geben, hat das Bildungsministerium bereits signalisiert, unterstützend tätig zu werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung. Diese bringt in zwei wichtigen Bereichen unsere Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer ein großes Stück nach vorne.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich beim Abgeordneten Otto Lederer für seinen Beitrag. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Max Deisenhofer vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Deisenhofer.

**Maximilian Deisenhofer (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf habe ich bereits betont, dass wir diesem Gesetzentwurf zustimmen werden, weil er in erster Linie Anpassungen und Selbstverständlichkeiten enthält, die das Studium der Sonderpädagogik und des Lehramts an beruflichen Schulen ein bisschen vereinfachen. Es ist aber immer noch schade, dass der Gesetzentwurf nicht in der interfraktionellen AG Inklusion vorbereitet wurde; denn genau dafür ist diese AG Inklusion gedacht. Größere Reformen wären gerade bei diesen beiden Schularten angebracht. Als Berufsschullehrer und durch den Austausch mit den Verbänden weiß ich ganz genau, dass beispielsweise die Unterrichtsabdeckung an den beruflichen Schulen in Bayern nur etwas über 90 % beträgt. Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn des Schuljahres Stunden gestrichen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist noch niemand krank oder schwanger geworden.

Der Kultusminister hat zu Beginn des Schuljahres gesagt: Vor jeder Klasse werde eine Lehrkraft stehen. Ja, das stimmt vielleicht, aber das kann doch nicht unser Anspruch sein. Wie werden dann die Löcher gestopft? – Oft durch Lehrerinnen und Lehrer, die eigentlich für andere Schularten ausgebildet sind. In der Praxis klappt das oft ziemlich gut, auch dank des hohen Engagements dieser Leute. Aber wir könnten es uns ei-

gentlich viel einfacher machen. Wir brauchen einen Lehramts-Bachelor und eine spätere Spezialisierung auf die jeweilige Schulart, sodass die Studierenden ihre Einstellungschancen realistisch einschätzen können. Als erster Schritt ist ein leichter Wechsel zwischen den Schularten im Studium und später im Referendariat notwendig. So müssen wir die Leute im Nachhinein nicht durch zig Sondermaßnahmen hin- und herschieben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aus meinem eigenen Seminar im Referendariat hat von 31 Kolleginnen und Kollegen eine – ich wiederhole: eine – Kollegin ein Planstellenangebot an unserer Schulart beim Freistaat erhalten. Die meisten Leute hangeln sich mit Angestelltenverträgen durch oder wandern in andere Bundesländer ab. Das ist besonders bitter für uns in Bayern.

Das Lehramtsstudium muss außerdem insgesamt bereits in der universitären Phase viel praxisnäher gestaltet werden. Die Studierenden sollen zukünftig bereits im Studium herausfinden, ob der Beruf wirklich zu ihnen passt. Sie sollen das nicht erst nach Abschluss des Studiums im Referendariat herausfinden. Die Schlüsselthemen der Zukunft und Gegenwart müssen jetzt in die Lehrkräftebildung integriert werden. Bei Digitalisierung, Inklusion, Umwelt, Klimawandel und Ernährung fordern dies nicht nur wir, sondern seit 2017 auch die Vertreter der bayerischen Universitäten. Anscheinend gab es seither keine Gespräche mit dem zuständigen Ministerium. Aus unserer Sicht müssen die Expertise der Universitäten und der Lehrerbildungszentren genutzt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nachdem wir uns wieder über die erste Phase der Lehrerbildung an den Universitäten unterhalten haben, möchte ich abschließend noch ein paar Worte zum Referendariat sagen: Auch das muss sich grundlegend ändern. Einen Punkt möchte ich explizit herausgreifen und hier zum baldigen Handeln aufrufen: Lassen Sie uns im Referendariat die Ausbildung und die Bewertung der jungen Lehrerinnen und Lehrer besser trennen.

Es kann nicht sein, dass die Referendarinnen und Referendare derart stark von ihren Ausbildern abhängig sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt viele, viele Baustellen. Heute gehen wir nur einen ganz kleinen Schritt in Richtung Vereinfachung, aber wir machen ganz sicher keinen großen Wurf. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Kollege Deisenhofer. – Von der Fraktion der FREIEN WÄHLER rufe ich nun Frau Kollegin Eva Gottstein auf. Frau Gottstein, Ihnen gehört das Rednerpult, aber nur für einige Minuten.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, danke schön. Das ist ein schönes Rednerpult. – Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte jetzt nicht den Rundumschlag gegen unser Schul- und Ausbildungssystem fortsetzen, sondern mich konkret auf den Gesetzentwurf beziehen.

(Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Verbesserungen, kein Rundumschlag!)

– Ja, das war aber sehr allgemein und auch nicht zielführend. – Ich möchte auf die Details verzichten. Diese hat der Kollege Lederer bereits vorgestellt. Es geht hier nicht um unbedeutende, sondern um bedeutende Änderungen, da sie praxisnah und zukunftsorientiert sind. Diese Änderungen als Selbstverständlichkeiten abzutun, ist zu kurz gesprungen. Es gehört nämlich auch zu einer Regierung, Selbstverständlichkeiten zu erkennen und umzusetzen. Das geschieht mit diesem Gesetzentwurf, und das ist richtig.

(Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Deswegen stimmen wir ja auch zu!)

– Dann ist es ja in Ordnung. Sie hätten sich dann so viel Kritik fast sparen können. – Es geht um zwei Dinge: Es geht zum einen darum, die angehenden Sonderpädago-

gen optimal auf ihren Beruf vorzubereiten. Bei dieser Berufsgruppe reden wir inzwischen von Lehrkräften an Förderschulen und von Lehrkräften, die im Rahmen der Inklusion an Regel- und weiterführenden Schulen eingesetzt werden. Zum anderen geht es darum, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften an den beruflichen Schulen sicherstellen zu können. Deswegen werden diese Änderungen vorgenommen.

Es ist bereits erklärt worden, dass das Studium der Sonderpädagogik bisher einen Schwerpunkt mit einem weiteren kleineren Schwerpunkt umfasst hat. Daraus werden nun zwei Schwerpunkte gemacht. Der Einsatz erfolgt nämlich inzwischen an den Förderschulen und im Rahmen der Inklusion. Daher brauchen wir mehr Variationsmöglichkeiten. Der einzelne Lehrer soll, wie vom Kollegen Lederer bereits dargestellt, etwas über sein spezifisches Fachgebiet hinausgehen und über den Tellerrand hinausschauen können. Das geschieht nun, indem zwei Fächer vertieft studiert werden. Somit kann diese Lehrkraft auch besser eingesetzt werden. Wir gehen einen sehr guten, zukunftsorientierten Mittelweg zwischen Spezialistentum und Generalistentum. Dies erfordern die momentane Situation an den Schulen, die Anforderungen der heutigen Schülerschaft und die Erkenntnisse im Rahmen der Inklusion. Wir reagieren rechtzeitig darauf und nicht erst, wenn es Beschwerden gibt. Auf diese Weise gibt es eine größere Einsatzmöglichkeit für die Lehrkräfte. Die Kritik, dass die Lehrkräfte für die einzelnen Schularten zu spät bereitstünden, ist der Tatsache geschuldet, dass wir sie nicht einfach so hin- und herschieben konnten. Das ist nun einfacher möglich, weil die Lehrkräfte besser auf verschiedene Einsätze vorbereitet sind.

Die zweite Änderung wurde bereits vom Kollegen Lederer im Detail erklärt. Es handelt sich um die Lehrerbildung für berufliche Schulen. Wir wollen keine grundsätzliche Auflösung der Spezialisierung auf die verschiedenen Schularten. Ich möchte betonen, dass die FREIEN WÄHLER das nicht wollen, im Gegensatz zu den GRÜNEN. Für diese Studiengänge gibt es für berufliche Schulen hinsichtlich der Lehrerbildung bisher keine konkreten Bestimmungen im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz. Nun kann man

Zusatzqualifikationen frühzeitig erwerben, um flexibel eingesetzt werden zu können. Das geht jetzt.

Ich möchte an dieser Stelle den Lehrerinnen und Lehrern der Förderschulen und der beruflichen Schulen ganz herzlich danken. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass Lehrkräfte ihren Beruf wählen, weil sie sich zu bestimmten Unterrichtstätigkeiten berufen fühlen. Die beiden Schularten sind mit die vielfältigsten, die wir haben. Ich denke, unsere Lehrer dort machen eine hervorragende Arbeit. Mit dem Gesetz werden die Rahmenbedingungen festgelegt, um auch weiterhin hervorragend arbeiten zu können: An dieser Stelle noch einmal ein Dankeschön. Lehrer zu sein, ist ein schöner Beruf. Das wird in der Gesellschaft inzwischen viel zu wenig wahrgenommen. Wir tun unser Bestes dafür, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Ich wünsche jedem einzelnen Lehrer, dass ihn sein Beruf mit viel Freude erfüllt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Frau Kollegin Gottstein. – Ich darf als nächsten Redner Herrn Abgeordneten Markus Bayerbach von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Bayerbach.

(Beifall bei der AfD)

**Markus Bayerbach (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Gottstein, Sie haben gerade gesagt, dass es darum gehe, die Rahmenbedingungen für die Lehrer zu schaffen. Ja. Wir brauchen sie aber auch für die Eltern und die Kinder. Selten haben wir in diesem Haus so viel Einigkeit gehabt. Der Umfang der Lehrerbildung ist benannt worden: Ich glaube, wir jammern auf extrem hohem Niveau. Wir haben in Bayern ein tolles Schulsystem.

Wir werden auch den meisten Kindern gerecht. Nichtsdestoweniger müssen wir bei der Auseinandersetzung über unser heterogenes Schulsystem und über Fragen der Inklusion davon abkommen, immer nur die Schüler zu sehen. Wir müssen auch die El-

tern sehen. Sie stehen nämlich extrem oft hilflos in dem Spannungsfeld zwischen ihrer Arbeit, gesundheitlichen Problemen und Handicaps ihrer Kinder und der Schule. Dabei brauchen sie sozialpädagogische und sonderpädagogische Unterstützung. Den Vorstoß der Regierung, das Ganze in zwei Richtungen auszuweiten, finde ich richtig. Ich warne aber davor, das Rad noch weiterzudrehen. Erstens dürfen wir nicht dafür sorgen, dass die Schulen zu sehr eingeeengt werden und am Schluss Leute haben, die sie gar nicht mehr flächendeckend im Unterricht verwenden können. Wir brauchen in der Schule auch eine gewisse Basis von Generalisten, die versuchen, den Kindern in der ganzen Breite gerecht zu werden. Bildungssozialismus und Gleichmacherei werden wir auf jeden Fall hier ablehnen. Manchmal muss man einfach auch ein bisschen Gelassenheit zeigen. Egal, wie gut unsere Lehrer sind, egal, wie gut sie ausgebildet sind, egal, wie gut die Schulen sind und wie sehr man sich bemüht: Man braucht die Gelassenheit zu akzeptieren, dass man nicht jedes Handicap so ausgleichen kann, dass am Schluss lauter gleich gut ausgebildete Kinder mit gleichen Startchancen aus der Schule kommen. Dahinter steht auch ein bisschen Natur. Zu dieser Laisser-faire-Einstellung muss man manchmal auch als Politiker gelangen.

Die Änderung des Artikels 18 betreffend Berufs- und Wirtschaftspädagogen finden wir richtig und überfällig. Diese Möglichkeit kommt mit Sicherheit den beruflichen Schulen und den Wirtschaftsschulen und vor allen Dingen unseren Kindern sehr zugute.

Werte Kollegen, eines möchte ich noch sagen: Bei aller Individualisierung, bei allem Eingehen auf unsere Kinder und ihre möglichen Handicaps haben wir immer noch eine leistungsorientierte Schule. In der Schule gibt es eine leistungsmäßige Differenzierung. Wir haben auch in der Wirtschaft das Leistungsprinzip. Wir können nicht nur mit Kindgerechtigkeit, Inklusion und irgendwelchem Trullala drum herum unseren Kindern gerecht werden. Inklusion ja, mit Augenmaß, aber definitiv nicht als ideologischer Kampfbegriff. Und definitiv wollen wir nicht, dass Kinder in ein System hineingepresst werden, nur um Inklusion um jeden Preis zu erfüllen. Darauf wird die AfD immer aufpassen. Da werden wir den Kinderschutz immer verteidigen.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Bayerbach. – Als Nächste hat Frau Kollegin Margit Wild von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön, Frau Wild.

**Margit Wild (SPD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich komme zurück zum Bayerischen Lehrerbildungsgesetz mit den beiden Änderungen, wie sie uns vorliegen. Ich möchte mit dem Sprichwort beginnen: Auf den Lehrer, auf die Lehrerin kommt es an. Das halte ich für sehr wichtig und richtig. Es kommt natürlich auch darauf an, dass die Lehrkräfte an allen unseren Schularten das notwendige Instrumentarium und das notwendige Wissen haben, um auf die Schülerinnen und Schüler, die sie in ihren Klassenzimmern vorfinden, pädagogisch und didaktisch gut reagieren zu können.

Ich habe zum großen Teil den Eindruck: Natürlich könnte ich diese Änderungen auch als Möglichkeiten eröffnend bezeichnen; ich könnte sie als sehr positiv bezeichnen und könnte sagen: Ja, ein richtiger Schritt. – Ich bin aber schon der Meinung: Nach meiner Kenntnis ist es ganz einfach der Realität vor Ort geschuldet, dass man diese Änderungen vornimmt. Ich habe nämlich schon in der Ersten Lesung ausgeführt, dass zum Beispiel in einem Sonderpädagogikstudium viele Studierende schon von sich aus einen zweiten Schwerpunkt wählen, weil sie dann zum einen wissen, dass sie mehrere Einsatzmöglichkeiten haben. Zum anderen werden sie dadurch den Schülerinnen und Schülern gerechter. Darum geht es doch, liebe Kolleginnen und Kollegen. Das habe ich bisher in allen Aussagen vermisst. Es geht auch darum, die Kinder entsprechend zu fördern und ihnen Möglichkeiten zu eröffnen. Deswegen denke ich mir: Da ist etwas vollzogen worden, was eigentlich in der Realität schon lange so existiert.

Der Kollege Lederer sagt: Auch an den beruflichen Schulen ist Inklusion nötig. – Dazu kann ich nur sagen: Ja, da ist sie dringend nötig. – Mit der Änderung des Artikels 18 eröffnet man durch neue Studienbedingungen die Möglichkeit, dass Bachelor- und

Masterabsolventen offene Türen vorfinden, Deutsch als Zweitsprache studieren können, oder dass sie den Schwerpunkt der Sonderpädagogik wählen können, wenn sie an einer beruflichen Schule tätig sein wollen. Das ist eine an sich sehr gute Sache. Der könnten wir auch zustimmen, weil es zwingend geboten ist und man gemerkt hat, wie die Realität vor Ort aussieht und dass man eine möglichst passgenaue Lehrerausbildung anbieten muss.

Ich komme zur Sonderpädagogik. Ich möchte nicht wiederholen, was der Kollege Deisenhofer gesagt hat. Ich finde, es ist ein Trippelschrittchen, weil man in der Realität oft einen zweiten Schwerpunkt wählt. Wir hätten es in dem Zusammenhang eigentlich viel interessanter und auch mutiger gefunden, lieber Herr Minister, wenn man insgesamt gesagt hätte: Wir orientieren uns hin zu einem Lehrstuhl für inklusive Bildung, weil die Inklusion alle unsere Schularten betrifft. Das hat der Kollege Martin Güll in der interfraktionellen Arbeitsgruppe immer angesprochen. Wenn wir diesen Lehrstuhl hätten, müssten wir nicht immer in allen Schularten nachbessern und mit Zusatzqualifikationen arbeiten. Lieber Minister Piazzolo, du warst immer ein sehr mutiger, ein sehr kluger und auch ein sehr fordernder Bildungspolitiker. Aber bei dem, was du uns jetzt vorlegst, glaube ich, du befindest dich in einem sehr engen Korsett. Du darfst damit jetzt nur wahnsinnig kleine Trippelschrittchen machen.

Wie gesagt, der Eröffnung von Möglichkeiten bei der beruflichen Bildung könnten wir zustimmen. Aber was die Sonderpädagogik betrifft, muss ich sagen: Das geht uns in keiner Weise weit genug. Deshalb lehnen wir das ab, so wie wir es auch bisher getan haben. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich bei der Frau Abgeordneten Margit Wild von der SPD-Fraktion und rufe den Herrn Abgeordneten Matthias Fischbach von der FDP auf. Bitte schön, Kollege Fischbach.

**Matthias Fischbach (FDP):** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben diesen Gesetzentwurf konstruktiv begleitet, weil wir uns als Antreiberopposition und nicht als Fundamentalopposition verstehen, die sich an irgendwelchen Details aufhängen möchte. Wir sagen vielmehr: Dieser Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung.

Aber man muss schon hervorheben, dass es sich immer noch um ein Lehrerbildungsgesetz handelt, das in seinen Grundzügen auch nach dieser Änderung deutlich aus einem anderen Jahrtausend stammt. Die große Frage lautet: Warum setzt man die Bachelor-Master-Anerkennung für das Erste Staatsexamen nur beim Lehramt für die berufliche Bildung um? Was ist denn mit diesem System, das sich in den Grundzügen durchaus schon bewährt hat, weil es erstens Flexibilität bringt, zweitens international anerkannt ist und drittens eine gewisse Sicherheit gibt, weil man schon vor dem Staatsexamen, vor der Stellenzuteilung, zumindest einen akademischen Abschluss hat? Warum überträgt man dieses System nicht auf den Rest der Lehrerbildung in Bayern?

Es gibt gute Beispiele für andere Lehramtsstudiengänge, in denen es schon Bachelor-Master-Systeme gibt – auch in Bayern. Schauen Sie nach München, schauen Sie zur Exzellenzuniversität TU! Da gibt es beispielsweise schon für das Lehramt in Naturwissenschaften an Gymnasien einen Studiengang. Die TU leistet dort hervorragende Arbeit. Die Studierenden sind zufrieden. Trotzdem wird das Studium nach dem Master nicht als Erstes Staatsexamen anerkannt. Nein, es geht noch weiter: Statt solche Innovationen zu fördern, bremst die Staatsregierung, bremst das Ministerium eher, fordert von der TU noch Rechtfertigung und versteift sich auf den Status quo. Sie ruhen sich meiner Meinung nach immer noch zu sehr auf den nationalen Vergleichsstudien aus, gefährden dann aber gerade bei solchen international anererkennungswürdigen Studiengängen die Anschlussfähigkeit über die Landesgrenzen hinaus.

Der Treppenwitz der ganzen Geschichte ist eigentlich, dass Masterabsolventen aus anderen Bundesländern, beispielsweise Nordrhein-Westfalen, den Masterstudiengang

dort als Erstes Staatsexamen anerkannt bekommen, nach Bayern kommen und dort direkt ins Referendariat kommen dürfen; aber die Absolventen der TU dürfen es nicht. Ich glaube, das ist kein haltbarer Zustand. Wir werden diesen Gesetzentwurf zwar unterstützen, aber wir werden Sie aus der Verantwortung an dieser Stelle nicht entlassen.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich beim Abgeordneten Fischbach.  
– Ich erteile das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, Herrn Prof. Dr. Michael Piazzolo. Herr Staatsminister, bitte schön, Sie haben das Wort.

**Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo (Unterricht und Kultus):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zuerst einmal möchte ich mich herzlich bedanken für die konstruktive Diskussion zu unserem Gesetzentwurf, zumindest im Bildungsausschuss und auch hier schon in der Ersten Lesung. In der Zweiten Lesung ging es jetzt doch zumindest in Teilen weniger um das Gesetz und mehr um allgemeine Bemerkungen zum Bildungssystem. Aber auch die sind natürlich gestattet. Wenn ich es richtig mitbekommen habe, ist es so, dass alle Fraktionen außer der SPD dem Gesetzentwurf zustimmen. Ich gebe ehrlich zu: Ich habe noch nicht ganz erkannt, warum die SPD nicht zustimmt. Aber das können wir vielleicht nachher noch klären.

Gestatten Sie mir am Anfang noch eine grundsätzliche Bemerkung. Wir werden nachher noch darüber diskutieren. Wir haben diese Woche den IQB-Bildungstrend bekommen. Die Zahlen machen deutlich, dass nicht nur unseren Schülern, sondern auch unseren bayerischen Lehrerinnen und Lehrern ein hervorragendes Zeugnis ausgestellt worden ist. Das heißt, wir haben in Bayern hervorragende Lehrerinnen und Lehrer, die einen sehr guten Job machen und gut ausgebildet sind. Darauf können wir aufsatteln.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, weil jetzt verschiedentlich immer Bachelor und Master gefordert werden, sage ich: Gerade die Länder, die in der Vergangenheit Bachelor und Master eingeführt haben, sind im IQB-Test komischerweise nach unten gerutscht. Insofern wäre ich da immer vorsichtig, das zu fordern und in andere Länder zu schauen. Der Herr Fischbach schaut hier nach Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen hat im IQB-Test zwar ein paar Fortschritte gemacht, aber auf einem sehr niedrigen Niveau. Da ist es doch für uns als Bayerische Staatsregierung eine Aufgabe, diesen Spitzenplatz – wir haben uns ja verbessert und sind das Land, das die meisten Fortschritte gemacht hat – zu halten.

Genau deshalb bleiben wir nicht stehen, sondern versuchen, hier – das ist durch die Kollegen geschildert worden – an zwei Stellschrauben noch Verbesserungen vorzunehmen. Ich will das gar nicht wiederholen. Es ist geschildert worden: Bei den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden wir in Zukunft zwei sonderpädagogische Fachrichtungen haben, das nur noch als kleiner Hinweis an die SPD. Wir haben das übrigens in enger Abstimmung mit den Universitäten getan. Wir sind mit ihnen im Gespräch und haben das entsprechend vorangebracht. Das Gleiche gilt auch für die Ausbildung der Berufs- und Wirtschaftspädagogen. Auch da stehen wir vor einer guten Situation.

Das heißt übrigens nicht, dass Änderungen in diesem und in anderen Bereichen jetzt abschließend sind, sondern das ist ein laufender Prozess. Wir haben – das kann ich denjenigen, die Bildungspolitik ankündigen, mitteilen – die nächste Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gerade in der Mache. Das wird dann dem Bildungsausschuss entsprechend vorgelegt werden. Ich habe weiter vor, hier in den nächsten Monaten und nächsten Jahren das eine oder andere voranzubringen. Nur ist es nicht so, dass wir mit einer einzigen Änderung alles für fünf Jahre erledigen, sondern es geht darum, unsere Lehrkräfte an den bayerischen Schulen Schritt für Schritt weiter zu stärken, und die beiden Maßnahmen, die wir vorgeschlagen haben, führen genau dazu: Sie führen zu einer höheren Flexibilität.

Sie führen zu einer größeren Bandbreite. Sie führen zu einer Stärkung unserer Lehrkräfte. Genau deshalb haben wir es ja eingebracht. Genau deshalb wird die große Mehrheit dieses Hauses dem auch zustimmen, wofür ich mich recht herzlich bedanke. Das wird dazu dienen, dass wir es in Bayern auch weiter vermögen, unsere Schülerinnen und Schüler gut auszubilden. Ich kann alle nur ermuntern, bei dieser Aufgabe mitzuwirken.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Herr Staatsminister, ich bedanke mich für Ihr Wort. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/2340, der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/3982 sowie die Empfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/4242. Der endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nummer 5 das Wort "September" durch das Wort "November" ersetzt wird und in § 2 beim Inkrafttreten das Wort "Oktober" durch das Wort "Dezember". Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 18/4242.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen mit Ausnahme der SPD. Herr Plenk (fraktionslos) hat zugestimmt. Wer stimmt dagegen? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer Enthält sich? – Der Herr Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). – Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit ist diesem Antrag stattgegeben. Es ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die GRÜNEN, die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP und die AfD sowie die beiden fraktionslosen Ab-

geordneten Swoboda und Plenk. Gegenstimmen bitte ich auf gleiche Weise anzuzeigen. – Die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte ich auch entsprechend anzuzeigen. – Das ist nicht der Fall. Die Mehrheitsverhältnisse sind eindeutig. Damit ist das Ergebnis klar, und der Gesetzentwurf ist angenommen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 18/3982 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 20** **München, den 12. November** **2019**

---

Datum	Inhalt	Seite
5.11.2019	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes</b> 2238-1-K	618
16.10.2019	Studienkollegordnung 2235-3-1-K	619
4.11.2019	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	631

---

2238-1-K

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

vom 5. November 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 248 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 5a Abs. 8 wird aufgehoben.
3. In Art. 13 Nr. 2 werden die Wörter „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ durch die Wörter „von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen“ ersetzt.
4. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für ein Studium, das

auf eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 hinführt.“

5. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a  
Studium nach früherem Recht

Für Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik, die spätestens im Wintersemester 2019/2020 ihr Studium erstmalig aufgenommen haben, ist Art. 13 Nr. 2 in der bis zum 30. November 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

München, den 5. November 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2235-3-1-K

## Studienkollegordnung (StKO)

vom 16. Oktober 2019

Auf Grund von Art. 121 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

##### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Aufgaben des Studienkollegs

#### Teil 2

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen,  
Studierende, Kollegforum

- § 3 Entsprechende Anwendung von Bestimmungen  
§ 4 Studierende  
§ 5 Kollegforum

#### Teil 3

##### Aufnahme und Übertritt

- § 6 Aufnahme in das Studienkolleg  
§ 7 Übertritt

#### Teil 4

##### Studienbetrieb

- § 8 Beendigung des Besuchs des Studienkollegs  
§ 9 Ausbildungsdauer, Semester und Ferien  
§ 10 Schwerpunktkurse, Studentafeln  
§ 11 Sprachbildende Vorsemester

#### Teil 5

Leistungsnachweise, Semesternoten, Zeugnisse

- § 12 Leistungsnachweise  
§ 13 Semesternoten  
§ 14 Zeugnisse

#### Teil 6

##### Prüfungen

- § 15 Feststellungsprüfung  
§ 16 Prüfungsfächer, Prüfungsgegenstände  
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen  
§ 18 Ergebnis der Feststellungsprüfung  
§ 19 Ergänzungsprüfung

#### Teil 7

##### Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Studentafel für das Studienkolleg Univ.

Anlage 2 Studentafel für das Studienkolleg FH

### Teil 1

#### Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienkollegordnung gilt für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkolleg Univ.) und das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern an der Hochschule Coburg (Studienkolleg FH).

##### § 2

#### Aufgaben des Studienkollegs

<sup>1</sup>Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweise aus dem Ausland nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt werden, auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten, ihnen fachliche Grundlagen für das angestrebte Studium zu vermitteln und die Feststellungsprüfung abzunehmen. <sup>2</sup>Das Studienkolleg kann auch Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) anbieten und diese Prüfung abnehmen.

## Teil 2

### Entsprechende Anwendung von Bestimmungen, Studierende, Kollegforum

#### § 3

#### Entsprechende Anwendung von Bestimmungen

<sup>1</sup>Die §§ 2 bis 6, 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 und 6, § 19 Abs. 2 und 3, §§ 20, 23 bis 26, 28 Abs. 1, §§ 31 bis 42, 43 Abs. 2 und § 45 der Bayerischen Schulordnung gelten entsprechend. <sup>2</sup>Dabei treten am Studienkolleg an die Stelle

der Lehrkräfte die Dozenten,

der Schülerinnen und Schüler die Studierenden,

der Erziehungsberechtigten die Studierenden,

des Schulforums das Kollegforum,

der Klassenkonferenz die Kurskonferenz,

der Lehrerkonferenz die Dozentenkonferenz.

<sup>3</sup>Den Lehr- und Lernmittelausschuss bilden die Fachbetreuer unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs.

#### § 4

#### Studierende

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich die nötigen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. <sup>2</sup>Das Studienkolleg kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Unterricht anordnen.

(2) Das Recht der Universität oder Fachhochschule,

an der die Studierenden immatrikuliert sind, eigene Ordnungsmaßnahmen neben Ordnungsmaßnahmen des Studienkollegs zu verhängen, bleibt unberührt.

#### § 5

#### Kollegforum

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Dozentinnen und Dozenten und Studierenden kann ein Kollegforum eingerichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Das Kollegforum besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs als vorsitzendem Mitglied, zwei Dozentinnen oder Dozenten und zwei Studierenden. <sup>2</sup>Die Dozentinnen und Dozenten werden von der Dozentenkonferenz, die Studierenden von einer Wahlversammlung gewählt, in die jeder Schwerpunktkurs zwei Sprecherinnen oder Sprecher entsendet. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen verschiedener Nationalität sein. <sup>4</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs hat kein Stimmrecht.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Kollegforums sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Das Kollegforum kann von der Leiterin oder dem Leiter einberufen werden. <sup>3</sup>Das Kollegforum ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

(4) Die Beschlüsse des Kollegforums stellen eine Entscheidungshilfe für die Leiterin oder den Leiter des Studienkollegs dar.

## Teil 3

### Aufnahme und Übertritt

#### § 6

#### Aufnahme in das Studienkolleg

(1) <sup>1</sup>Die Bewerbung um Aufnahme in das Studienkolleg Univ. ist an die Universität zu richten, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen wollen. <sup>2</sup>Die Bewerbung um Aufnahme in das Studienkolleg FH ist an dieses direkt zu richten. <sup>3</sup>Über die Aufnahme entscheidet jeweils die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs.

(2) Die Aufnahme in das Studienkolleg und das Vorrücken in das 1. Semester des Studienkollegs setzen voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. Vorbildungsnachweise vorlegt, die nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium

an einer Universität oder an einer Fachhochschule anerkannt sind,

2. an einer Universität des Freistaates Bayern die Immatrikulation für das angestrebte Studium beantragt hat und von dieser dem Studienkolleg Univ. zugewiesen worden ist oder an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern die Immatrikulation für das angestrebte Studium beantragt hat,
3. die Aufnahmeprüfung am Studienkolleg bestanden hat und
4. von der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Technischen Universität München, der Universität der Bundeswehr München oder der Hochschule Coburg als Studierende oder Studierender des Studiengangs „Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber“ immatrikuliert wird.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die das Studienkolleg abnimmt. <sup>2</sup>Sie kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Aufnahmeprüfung ohne ausreichende Entschuldigung, gilt die Prüfung als nicht bestanden und die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs entscheidet über die Möglichkeit zum Wiederholen.

(4) <sup>1</sup>In der Aufnahmeprüfung müssen alle Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die mindestens dem Niveau B1+/B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen und damit die Gewähr bieten, dass sie mit Erfolg am Unterricht im Studienkolleg teilnehmen können. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die dem Studienkolleg FH oder den Kursen T, M und W am Studienkolleg Univ. zugewiesen sind, haben außerdem den Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Fach Mathematik zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Vorkurs (**vgl. Anlage 1 oder 2**) eingerichtet werden. <sup>2</sup>In den Vorkurs können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die auf der Grundlage einer am Studienkolleg abgelegten Aufnahmeprüfung deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des GeR nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Der Vorkurs kann nicht wiederholt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung am Studienkolleg wird auf Grundlage der in der Prüfung erbrachten Leistungen getroffen. <sup>2</sup>Bestanden ist die Aufnahmeprüfung nur dann, wenn nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung ein erfolgreicher Besuch des Studienkollegs zu erwarten ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf

Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(7) <sup>1</sup>Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn ein dem gewählten Studiengang entsprechender Schwerpunktkurs nicht eingerichtet ist. <sup>2</sup>Die Aufnahme kann ferner abgelehnt werden, wenn der Besuch eines Studienkollegs aus den in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 6, 7 oder 8 genannten Gründen endete. <sup>3</sup>Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn Bewerberinnen und Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nicht bestanden haben oder wenn ihnen zweimal das Vorrücken in das zweite Semester eines Studienkollegs versagt worden ist.

## § 7

### Übertritt

<sup>1</sup>Ein Übertritt von einem anderen Studienkolleg ist in der Regel nicht möglich. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit der aufnehmenden Universität oder der Hochschule Coburg.

## Teil 4

### Studienbetrieb

## § 8

### Beendigung des Besuchs des Studienkollegs

(1) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

1. durch Austritt,
2. mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung oder die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2,
3. mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Semester nicht erhalten oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
4. im Fall des § 13 Abs. 2 Satz 3 oder des § 15 Abs. 2,
5. wenn mehr als 40 Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden,
6. wenn mehr als ein schriftlicher oder mündlicher Prüfungsteil der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise

ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurde,

7. wenn die Studierenden von der Universität oder der Hochschule Coburg exmatrikuliert werden oder
8. durch Entlassung.

<sup>2</sup>Studierenden soll der weitere Besuch des Studienkollegs untersagt werden, wenn sie sich vor Beginn eines neuen Semesters an der Universität oder Fachhochschule, an der sie immatrikuliert sind, nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben.

(2) <sup>1</sup>Treten Studierende während des Semesters aus dem Studienkolleg aus, gilt dieses Semester als nicht bestanden. <sup>2</sup>Treten sie während eines Semesters mit Abschlussprüfung aus, gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Gleiches gilt im Fall des § 15 Abs. 2.

## § 9

### Ausbildungsdauer, Semester und Ferien

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester, bei Besuch des Vorkurses drei Semester. <sup>2</sup>Die Ausbildung im sprachbildenden Vorsemester (DSH-Kurs) dauert in der Regel ein Semester.

(2) <sup>1</sup>Beginn und Ende des Semesters und der Ferien orientieren sich unter Berücksichtigung der Verwaltungsgeschäfte am Studienkolleg Univ. an den bayerischen Universitäten und am Studienkolleg FH an der Hochschule Coburg. <sup>2</sup>Einzelheiten legt die Studienkollegleitung fest.

## § 10

### Schwerpunktkurse, Stundentafeln

(1) <sup>1</sup>Es werden Kurse mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten eingerichtet (Schwerpunktkurse). <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Schwerpunktkurses besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Das Studienkolleg Univ. kann folgende Schwerpunktkurse einrichten:

1. Kurs T (technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge, außer biologische Studiengänge),
2. Kurs M (medizinische und biologische Studiengänge),
3. Kurs W (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge),

4. Kurs S/G (geisteswissenschaftliche, künstlerische, sprachliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge, soweit sie nicht dem Schwerpunktkurs W zugeordnet sind).

<sup>2</sup>Für die Schwerpunktkurse ist die Stundentafel nach **Anlage 1** maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Das Studienkolleg FH kann folgende Schwerpunktkurse einrichten:

1. Kurs TI (technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge),
2. Kurs WW (wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge),
3. Kurs SW (sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge).

<sup>2</sup>Für die Schwerpunktkurse ist die Stundentafel nach **Anlage 2** maßgebend.

(4) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs weist die Studierenden jeweils dem Schwerpunktkurs zu, der dem von ihnen angestrebten Studiengang entspricht. <sup>2</sup>Bei zu geringer Bewerberzahl für einen bestimmten Schwerpunktkurs können Kurse am Studienkolleg FH gekoppelt werden.

## § 11

### Sprachbildende Vorsemester

Das sprachbildende Vorsemester (DSH-Kurs) am Studienkolleg FH (**Anlage 2**) endet mit der „Deutschen Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (DSH)“ auf der Grundlage der vom Staatsministerium erlassenen und bei der Hochschulrektorenkonferenz registrierten Prüfungsordnung.

## Teil 5

### Leistungsnachweise, Semesternoten, Zeugnisse

## § 12

### Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Zum Nachweis des Leistungsstands werden schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise gefordert. <sup>2</sup>Die Dozentenkonferenz trifft nähere Festlegungen.

(2) <sup>1</sup>Versäumen Studierende einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung oder wird die Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt. <sup>2</sup>Angekündigte Leistungsnachweise, die mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, sind nachzuholen.

(3) § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend.

### § 13

#### Semesternoten

(1) Die Semesternoten der Studierenden in den einzelnen Unterrichtsfächern werden in einer Sitzung aller Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Kurse unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Das Vorrücken in das zweite Semester ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Fach die Note 6, in Deutsch die Note 5 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten haben. <sup>2</sup>Ein Semester kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bei mit Note 5 oder 6 bewerteten Leistungen in mindestens drei Fächern oder bei mit Note 6 bewerteten Leistungen in mindestens zwei Fächern ist eine Wiederholung des Semesters nicht zulässig. <sup>4</sup>Die freiwillige Wiederholung eines Semesters ist nicht zulässig.

### § 14

#### Zeugnisse

<sup>1</sup>Zeugnisse über die Leistungen im Vorkurs und im ersten Semester werden nicht ausgestellt. <sup>2</sup>Studierende, denen das Vorrücken in das zweite Semester versagt wird, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung.

### Teil 6

#### Prüfungen

### § 15

#### Feststellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden schließen das Vorbereitungsstudium am Studienkolleg mit einer Prüfung ab, die am Ende des zweiten Semesters abgehalten wird. <sup>2</sup>In dieser Prüfung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hoch-

schulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind (Feststellungsprüfung).

(2) Eine Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist bei mit Note 5 oder 6 bewerteten Leistungen in mindestens drei Fächern oder bei mit Note 6 bewerteten Leistungen in mindestens zwei Fächern ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. <sup>2</sup>Den Vorsitz des Prüfungsausschusses haben die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs, sofern nicht das Staatsministerium eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär bestellt. <sup>3</sup>Neben dem vorsitzenden Mitglied gehören dem Prüfungsausschuss die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs, sofern sie nicht selbst den Vorsitz führen, sowie die Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben, an. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied kann weitere Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs und erforderlichenfalls andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen. <sup>5</sup>Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern kann das vorsitzende Mitglied aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, die aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen. <sup>6</sup>Die Bestimmungen über die Dozentenkonferenz gelten entsprechend. <sup>7</sup>Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis sind Niederschriften anzufertigen.

(4) <sup>1</sup>Ist Studierenden die Teilnahme an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, so muss dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Eine krankheitsbedingte Verhinderung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; das Studienkolleg kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Nach Beginn der Prüfung können gesundheitliche Gründe der Studierenden, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden. <sup>4</sup>Die Studierenden, die an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, erhalten einen Nachtermin, der von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs festgelegt wird. <sup>5</sup>Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine schriftliche oder mündliche Prüfung, wird die Note 6 erteilt.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters in einzelnen Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn eine erfolgreiche Ablegung zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## § 16

**Prüfungsfächer, Prüfungsgegenstände**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des jeweiligen Kurses des Studienkollegs. <sup>2</sup>Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. <sup>3</sup>Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Studierenden imstande sind, mit Verständnis und Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen und anzuwenden, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind am Studienkolleg Univ. für die Studierenden des

1. Kurses T die Fächer Deutsch, Mathematik und (nach Wahl des Studierenden) Physik oder Chemie,
2. Kurses M die Fächer Deutsch, Biologie/Chemie und (nach Wahl) Physik oder Mathematik,
3. Kurses W die Fächer Deutsch, Mathematik und Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre,
4. Kurses G die Fächer Deutsch, Geschichte und (nach Wahl) Deutsche Literatur oder Sozialkunde,
5. Kurses S die Fächer Deutsch, Geschichte und (nach Wahl) Englisch oder Sozialkunde.

<sup>2</sup>Die Arbeitszeit je Fach beträgt in der Regel 180 Minuten.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind am Studienkolleg FH für die Studierenden des

1. Kurses TI die Fächer Deutsch, Mathematik und (nach Wahl) Physik oder Chemie,
2. Kurses WW die Fächer Deutsch, Mathematik und Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre,
3. Kurses SW die Fächer Deutsch, Mathematik und Gesellschaftswissenschaften.

<sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung statt, soweit die aus der Note des zweiten Semesters und der Note der schriftlichen Prüfung gebildete Durchschnittsnote schlechter als ausreichend ist. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung findet in den übrigen in den **Anlagen 1 und 2** genannten Pflichtfächern

statt, soweit die Note des zweiten Semesters schlechter als ausreichend ist. <sup>3</sup>Im Übrigen können die Studierenden eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen.

(5) Studierende haben schon nach der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und werden zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn sie in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note ungenügend oder in drei Arbeiten eine schlechtere Note als ausreichend erhalten haben.

## § 17

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied bestimmt. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Korrektoren. <sup>3</sup>Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Bedienen sich Studierende unerlaubter Hilfe oder machen den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. <sup>4</sup>In schweren Fällen werden Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. <sup>5</sup>Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen; in schweren Fällen ist die gesamte Prüfung als nicht bestanden zu erklären; ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

## § 18

**Ergebnis der Feststellungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wurde, wird die Gesamtnote aus der Prüfungsnote und der Semesternote des zweiten Semesters ermittelt, wobei die Semesternote und die Prüfungsnote gleichwertig sind. <sup>3</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. <sup>4</sup>In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind beide Noten gleichwertig. <sup>5</sup>Bei

einem Durchschnitt von n,5 gibt die schriftliche Note den Ausschlag. <sup>6</sup>Die Gesamtnote wird gemäß den Sätzen 2 und 3 berechnet. <sup>7</sup>Weicht die Semesternote um eine Notenstufe von der schriftlichen Prüfungsnote ab und entspricht die Semesternote der mündlichen Prüfungsnote, so wird die Semesternote zur Gesamtnote. <sup>8</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Feststellungsprüfung waren, gilt die Semesternote des zweiten Semesters als Gesamtnote. <sup>9</sup>Soweit in diesen Fächern eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird die Gesamtnote aus der mündlichen Prüfungsnote und der Semesternote des zweiten Semesters ermittelt, wobei bei einem Durchschnitt von n,5 die Semesternote den Ausschlag gibt.

(2) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Feststellungsprüfung.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster des Staatsministeriums ausgestellt. <sup>2</sup>In diesem Zeugnis wird eine Durchschnittsnote angegeben, die sich als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet und bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu bestimmen ist; es wird nicht gerundet. <sup>3</sup>Das Zeugnis bescheinigt die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten oder Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen, die dem besuchten Schwerpunktkurs zugeordnet sind. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Zulassung zum Studium in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, wird durch das Bestehen der Feststellungsprüfung nicht erworben. <sup>5</sup>Die Studienberechtigung richtet sich ausschließlich nach Satz 3 und ist unabhängig davon, ob die Studierenden einen Vorbildungsnachweis mitbringen, der in dessen Herkunftsland die Zulassungsvoraussetzung für alle Fächer oder nur für bestimmte Fächer beinhaltet.

(5) <sup>1</sup>Haben Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in nur einem Fach die Gesamtnote 5 oder die Gesamtnote 6 erreicht, kann der Prüfungsausschuss in diesem Fach eine Nachprüfung gestatten. <sup>2</sup>Die Nachprüfung ist eine schriftliche Prüfung. <sup>3</sup>Die Arbeitszeit beträgt in den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Feststellungsprüfung waren, in der Regel 180 Minuten, in den übrigen Fächern 90 Minuten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung gefordert werden. <sup>5</sup>Den Termin für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. <sup>6</sup>Erzielen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Nachprüfung eine mindestens ausreichende Prüfungsnote, so gilt die gesamte Prüfung als bestanden; andernfalls ist sie nicht bestanden. <sup>7</sup>Er-

zielen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Nachprüfung eine bessere Note als ausreichend, so sind die nach Satz 1 erreichte Gesamtnote sowie die Note der Nachprüfung gleichwertig. <sup>8</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 aus der Gesamtnote gemäß Satz 1 und der Note der Nachprüfung gibt die Note der Nachprüfung den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Die Studierenden, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nach erneutem Besuch des zweiten Semesters einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; die zuständige Universität oder Fachhochschule wird darüber in Kenntnis gesetzt. <sup>4</sup>Eine bestandene Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

## § 19

### Ergänzungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Wollen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Feststellungsprüfung bestanden haben, das Studium in einem Studiengang aufnehmen, auf den sich ihre Studienberechtigung nach § 18 Abs. 4 nicht erstreckt, so können sie am Studienkolleg eine Ergänzungsprüfung ablegen. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die im Ausland erworbenen Vorbildungsnachweise ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Vorbildungsnachweise ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf alle Fächer des Schwerpunktkurses, den die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Hinblick auf den neu gewählten Studiengang hätten besuchen müssen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind diejenigen Fächer, die Gegenstand der bestandenen Prüfung und der vorausgegangenen Ausbildung am Studienkolleg waren, es sei denn, dass in dem Schwerpunktkurs, der dem neu gewählten Studiengang entspricht, höhere Anforderungen gestellt werden.

(3) Für die Form der Ergänzungsprüfung gilt § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen geprüften Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster des Staatsministeriums ausgestellt. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## Teil 7

### Schlussbestimmungen

**§ 20****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die zum Wintersemester 2019/2020 in das Studienkolleg aufgenommen werden, finden die Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl. S. 434, BayRS 2235-3-1-UK), die zuletzt durch § 1 Abs. 226 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und die Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl. S. 445, BayRS 2235-3-2-1-UK), die zuletzt durch § 1 Abs. 227 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der am 1. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2020 treten die Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl. S. 434, BayRS 2235-3-1-UK), die zuletzt durch § 1 Abs. 226 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und die Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl. S. 445, BayRS 2235-3-2-1-UK), die zuletzt durch § 1 Abs. 227 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 16. Oktober 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

## Anlage 1

## Studentafeln für das Studienkolleg Univ.

## A. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Schwerpunktkurs T

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Mathematik	8 - 10
Physik	4 - 6
Chemie	4 - 6
Konstruktive Geometrie oder Informatik oder Elektrotechnik je nach gewähltem Studienfach	2
<b>Wahlfächer</b>	
Informatik (soweit nicht Pflichtfach)	2
Englisch	2 - 4

## B. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Schwerpunktkurs M

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Chemie, Biologie	10 - 12
Physik	4
Mathematik	4
Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerber medizinischer Studiengänge inkl. Pharmazie)	4
<b>Wahlfächer</b>	
Informatik/Einführung in die Textverarbeitung	2
Englisch	2 - 4

**C. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Schwerpunktkurs W**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Mathematik	6 - 8
Volkswirtschaftslehre	4 - 6
Betriebswirtschaftslehre	4 - 6
Sozialkunde	2 - 4
Englisch	4 - 6
<b>Wahlfächer</b>	
Informatik/Einführung in die Textverarbeitung	2
Statistik	2

**D. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Schwerpunktkurs S/G**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Geschichte	4 - 6
Deutsche Literatur	4 - 6
Sozialkunde	4 - 6
Englisch oder Latein je nach gewähltem Studienfach	6 6 - 8
<b>Wahlfächer</b>	
Informatik/Einführung in die Textverarbeitung	2
Statistik	2

**E. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Vorkurs**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	20 - 24
Mathematik	4 - 8
Englisch	2 - 4

## Anlage 2

**Studentafeln für das Studienkolleg FH****A. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Schwerpunktkurs TI**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Mathematik	8
Physik	4 - 6
Chemie	4 - 6
Technisches Zeichnen, Darstellende Geometrie	2 - 4
Informatik	4
<b>Wahlfach</b>	
Englisch	2 - 4

**B. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Schwerpunktkurs WW**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Mathematik	8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	8
Informatik	4
Englisch	4

**C. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Schwerpunktkurs SW**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Mathematik	8
Gesellschaftswissenschaften	8
Englisch	4
Informatik	4

**D. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im sprachbildenden Vorsemeester (DSH-Kurs)**

<b>Pflichtfach</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	20 - 24

**E. Unterrichtsfächer und Stundenzahlen im Vorkurs**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	20 - 24
Mathematik	4 - 8
Englisch	2 - 4

31-1-1-J

## **Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz**

**vom 4. November 2019**

Auf Grund des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 45 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

### **§ 1**

Der Anlage 2 zu § 14 der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 499, 516) geändert worden ist, wird folgende Nr. 4 angefügt:

<b>Nr.</b>	<b>Gericht</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Datum</b>
„4	Amtsgericht Straubing	Verfahren nach der Zivilpro- zessordnung, ausgenommen Verfahren des Vollstreckungs- gerichts	25. November 2019“.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 25. November 2019 in Kraft.

München, den 4. November 2019

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---